

# Oberbergischer Kreis

## Gehölzschnitt

### Schutzzeiten in Garten und Landschaft



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

UMWELTAMT

Gehölze - also Bäume und Sträucher - sind Lebensraum zahlreicher wildlebender Tierarten und bieten Nahrung, Deckung und Brutplätze für die Fortpflanzung. Um diese Fortpflanzungs- und Lebensstätten nicht zu gefährden, ist es **verboten**,

**Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.**

Auch Röhrichte dürfen in dieser Zeit nicht zurückgeschnitten werden. Diese Schutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 BNatSchG) dienen dazu, den Naturhaushalt und seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern und die biologische Vielfalt zu erhalten.

Dieses Verbot gilt sowohl im Außenbereich als auch im baulichen Innenbereich.

#### Es gibt Ausnahmen:

Zulässig sind **schonende Form- und Pflegeschnitte** zur Beseitigung des Neuaustriebs der Gehölze (z. B. die Pflege von Hecken) oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, sofern sich in den betroffenen Gehölzen keine Vogelnester befinden (s. u. besonderer Artenschutz).

Ausnahmen gelten für **Bäume**, die **innerhalb des Waldes** stehen, **Kurzumtriebsplantagen** oder für Bäume, die auf **gärtnerisch genutzten Grundflächen** stehen. Diese sind z. B. auch Bäume in Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfen.

#### Folgendes ist zusätzlich zu beachten:

1. Unabhängig von den oben genannten Regelungen sind zusätzlich die Vorschriften des **besonderen Artenschutzes** zu beachten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). So unterliegen beispielsweise Horstbäume und Höhlenbäume, sofern sie eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellen, als Lebensstätten einem **ganzjährigem** Schutz.
2. Für Gehölze, die in Bereichen mit **Schutzausweisungen** stehen (z. B. innerhalb von Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten), gilt **ganzjährig** das Verbot, Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Gleiches gilt für Bäume oder Gehölze, die als **Naturdenkmale** oder als besonders **geschützte Landschaftsbestandteile** oder auch nach örtlichen **Baumschutzsatzungen** besonderen Schutz genießen.

Für Maßnahmen der Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen ist der Landesbetrieb Straßen NRW zuständig. Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das Umweltamt der Kreisverwaltung in Gummersbach, Moltkestraße 42.

Telefon: 02261 88-6718

Fax: 02261 88-6740

E-Mail: 67UNB@obk.de

Oberbergischer Kreis  
Umweltamt  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach  
www.obk.de